

## Zur "gelben WBK",

hier: Auslegung des § 14 WaffG

Aus gegebenem Anlaß und zur Vermeidung eventueller Irritationen weist das Forum Waffenrecht e.V. auf folgende Gegebenheiten hin:

Die „gelbe WBK“ bleibt – wie auch von Innenminister Schily in den Gesprächen zugesagt – als solche erhalten. Der Inhaber der gelben WBK darf die unter § 14 Abs. 4 fallenden Waffen – nach Feststellung des Bedürfnisses für den Sportwaffenerwerb (Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WaffG) **bei der ersten Waffe** - ohne erneuten Nachweis von Bedürfnis und Sachkunde, ohne Voreintrag und ohne zeitliche Beschränkung nach § 10 Abs. 3 erwerben.

Hierzu die Kommentierung bei **Apel / Bushart**, Kommentar zum Waffenrecht, Bd. II, Kohlhammer, 2004: zu § 14 Abs. 4 und der oben vertretenen Auffassung:

„Dies (das eben eine Einzelfallprüfung nicht gefordert wird, der Verfasser) kann dem Wortlaut von Abs. 4 nicht entnommen werden, ist aber nach dem eindeutigen (in der Begründung fixierten) Willen des Gesetzgebers so gewollt. Letztlich soll es also dabei bleiben, dass Sportschützen die in Abs. 4 genannten Waffen ohne gesonderten Nachweis des Bedürfnisses oder Sachkunde in unbegrenzter Höhe erwerben dürfen. Abs. 4 verlangt nicht einmal, dass die zu erwerbenden Waffen nach irgendeiner Disziplin der Schießsportordnung zugelassen sind.“

Diese Ausführungen sind ebenso eindeutig wie die Rechtslage.

Das Forum Waffenrecht ist darüber hinaus nach wie vor der Auffassung, daß die Regel des § 14 Abs. 1 Satz 3 (Zwei Waffen pro Halbjahr) nicht für die Waffen gilt, die nach § 14 Abs. 4 erworben werden können.

Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des Gesetzes und der auch bisher geltenden Bevorzugung derjenigen deliktsuntypischen Waffen, die auf gelbe WBK erwerbbar waren. Für diese sollen Sportschützen eben generell ein Bedürfnis haben. Eindeutig folgt dieser Wille des Gesetzgebers aber aus den Materialien zum Gesetz:

Im Entwurf des Waffengesetzes war unter § 14 Abs. 3 (dem späteren Abs. 4) vorgesehen:

„(3) Sportschützen wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, **die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 und Satz 3** berechtigt.“

Der fett gedruckte Satzteil wurde in den Beschlußempfehlungen des Innenausschusses (denen im späteren Gesetzgebungsverfahren entsprochen wurde) ausdrücklich **ersatzlos gestrichen!**

In der Begründung hierzu wird ausgeführt:

„Die Streichung der Wörter „unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 und 3“ sowie der Wörter „unter Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ enthebt die Waffenbehörde beim Vorgang der Eintragung der (bereits auf „gelber WBK“ erworbenen) Waffen der Prüfung der in Absatz 1 **Satz 2 und 3** (Hervorhebung vom Verfasser) statuierten spezifischen Bedürfnisvoraussetzungen für Schießsportler; demgemäß wird auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sportordnungskonformität der auf „gelber WBK“ erworbenen Waffen, in erster Linie zur Entlastung der Schießsportverbände, die diese Bescheinigungen auszustellen hätten, verzichtet“.

Diese Begründung ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die darin liegende „Bevorzugung“ ist angesichts der Tatsache, dass sie ausschließlich den Mitgliedern anerkannter Schießsportverbände zugestanden wird, auch sachgerecht.

Von dieser Rechtsauffassung abweichende Veröffentlichungen sind mit den auf der Plattform des Forum Waffenrecht zusammenarbeitenden Verbänden nicht abgestimmt und entsprechen weder der Auffassung, noch der Politik des Forum Waffenrecht.

Es war bisher die Stärke des legalen Waffenbesitzes, sich abgestimmt und mit einer Stimme zu artikulieren. Wer glaubt, nun, nachdem das Gesetz in Kraft ist, dieses Prinzip aufgeben zu können, hat die Zeichen der Zeit – national und erst recht international – nicht verstanden.

Gerade in den letzten Monaten gab es gefährliche und abwegige „Stilblüten“ zur Auslegung des Waffenrechts, um den legalen Waffenbesitz abzuschnüren. Die teilweise evident rechtswidrigen Versuche sollten eigentlich gezeigt haben, daß mit dem Gesetz allein noch keine Rechtssicherheit erreicht ist.

Das Prinzip der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Abstimmung ist und bleibt Pflichtaufgabe der Verbände der Betroffenen.

Dieses Prinzip wird um so drängender, je näher die UN – Konferenz zu Kleinwaffen mit ihrem Fortsetzungstermin 2006 und je näher die Gedanken zu einem einheitlichen europäischen Herangehen an den legalen Waffenbesitz kommen.

Dort werden die Aufgaben der nahen Zukunft liegen. Wer bereits im Vorfeld – ohne Not – Terrain aufgibt, sollte sich nicht wundern, wenn es ihm geht, wie einem bekannten Rennfahrer, der aus der Kurve flog. „Analyse“ seines Managers: „Zuerst ist ihm das Talent ausgegangen und dann die Straße“.

Für das Forum Waffenrecht e. V.

**Joachim Streitberger**

-Sprecher-